

Bauordnung: Altstadtreglement

 Bericht und Antrag der Bau- und Planungskommission vom 3.1. 1983

 Sehr geehrter Herr Präsident
 Sehr geehrte Damen und Herren
I. Bericht der Kommission

Die Bau- und Planungskommission behandelte die Bauordnung: Altstadtreglement anlässlich ihrer Sitzung vom 3. Januar 1983 im Beisein von Polizei- und Baupräsident sowie von Stadtarchitekt, Stadtingenieur und Planer.

Vorerst wurde die Eingabe der Sozialdemokratischen Partei (SP) der Stadt Zug behandelt. In ihrem Postulat Nr. 1 stellt sie den Antrag, die Stadt sei zu verpflichten, Beiträge zur Erstellung und Erhaltung von Familienwohnungen auszurichten. Es war der Kommissionsmehrheit bald klar, dass der Begriff Familienwohnungen nicht praktikabel ist, damit aber wohl Wohnungen mit drei und mehr Zimmern gemeint sind. Andererseits wurde von mehreren Kommissionsmitgliedern darauf hingewiesen, dass mit Paragraph 6 des Altstadtreglementes der Stadtrat bereits die Möglichkeit hat, Beiträge zur Erhaltung, resp. Schaffung von Wohnraum auszurichten, nämlich durch den Hinweis auf Paragraph 2. Mitunter kam gerade der entsprechende Zusatz in Paragraph 2 auf Antrag der Bau- und Planungskommission neu ins Altstadtreglement. Eventuell, und das wurde von einer Mehrzahl der Kommissionsmitglieder bestätigt, ist die Formulierung "Schaffung von Wohnraum" gemäss Paragraph 2 etwas zu allgemein. Die Gewährung von Beiträgen soll sich vor allem oder ausschliesslich auf Schaffung respektive Erhaltung von Wohnungen mit drei und mehr Zimmern beziehen. Nach langwieriger Diskussion obsiegte ein vermittelnder Vorschlag mit 9 : 2 Stimmen, der dann mit 7 : 4 Stimmen zum Antrag der Bau- und Planungskommission wurde, nämlich den letzten Satz von Paragraph 2 Absatz 1 wie folgt neu zu formulieren:
"Zweckmässige Massnahmen, wie die Schaffung von Läden und Wohnraum (insbesondere für Wohnungen mit drei und mehr Zimmern) sowie die Unterbringung von Kleingewerbe, sollen eine Aufwertung und Belebung herbeiführen".

Ueber Paragraph 6, Abschnitt 1 ist sichergestellt, dass hierfür auch dementsprechende Beiträge geleistet werden. Ueber die ordentliche Rechnung sind übrigens letztes Jahr rund 120'000 Franken unter dem Titel Denkmalschutz und Altstadterhaltung ausbezahlt worden. Die finanziellen Auswirkungen des neuen Altstadtreglementes konnten noch nicht beziffert werden.

Bezüglich des zweiten Antrages der SP (50 % der Bruttogeschossfläche für Wohnen und Erstellen eines Wohnanteiles) wurde bereits anlässlich der ersten Lesung innerhalb der Kommission ausgiebig diskutiert. Mit 7 : 4 Stimmen schloss man sich deshalb dem Antrag des Stadtrates an auf Ablehnung des Antrages der SP. Die Kommission weist noch darauf hin, dass auf ihren Antrag hin, anlässlich der ersten Lesung bereits eine Verbesserung vorgenommen wurde, indem "an geeigneten Wohnlagen (z.B. die untere Häuserzeile der Altstadt, die Hauszeile längs der Seestrasse, das Dorf u.ä.)" der Wohnanteil zu erhöhen ist.

Schlussendlich gab der Antrag des Stadtrates "an ungeeigneten Wohnlagen kann der Wohnanteil aufgehoben werden" ebenfalls Anlass zu ausgiebiger Diskussion. Einerseits wollte man ja, und die Voten zu den beiden vorstehenden Anträgen unterstrichen dies, die Altstadt beleben, sicherlich mit Läden und Kleingewerbe, aber auch mit Wohnraum. Ein vollkommener Verzicht würde diesem Ansinnen nun doch zuwiderlaufen. Andererseits könnte man sich einige wenige Bauten vorstellen, in welchen die Unterbringung von Wohnungen erhebliche Probleme resp. Nachteile für die Wohnungsbewohner mitbringen würde (Beispiel: Neugasse). Da das Altstadtreglement auf derselben rechtlichen Ebene liegt wie die Bauordnung (übrigens auch denselben Bewilligungsweg durchläuft, einfach ohne die freiwillige Volksabstimmung) wäre eine Begründung, in der Bauordnung sei diese Reduktionsmöglichkeit vorgesehen, deshalb müsse sie auch im Altstadtreglement anzutreffen sein, unzutreffend. Das Altstadtreglement kann deshalb rechtlich für das Gebiet Zone Altstadt einen Mindestwohnanteil von 1/5 verlangen. Die Meinungen innerhalb der Kommission waren ziemlich unentschieden, wie das Abstimmungsergebnis zeigt. Mit 5 : 4 Stimmen, bei einer Enthaltung gab man der bisherigen Fassung, also mit 1/5 Wohnanteil, den Vorzug.

In der Schlussabstimmung wurde das Altstadtreglement mit 7 : 3 Stimmen genehmigt.

II. Antrag der Kommission

Die Bau- und Planungskommission genehmigte in der Schlussabstimmung das Altstadtreglement und beantragt Ihnen deshalb auf die Vorlage einzutreten und das vorliegende Altstadtreglement mit den erwähnten Aenderungen zum Beschluss zu erheben.

Für die Bau- und Planungskommission des
Grossen Gemeinderates
Der Präsident: P. Rupper

BESCHLUS
BETREFFENDE

nach Kern
Nr. 643.

1. Das A
erhöht

2. Diese
dums
gung

Er is
lung

Der S

Zug, 11

Referenc

Vom Reg: